

Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit

Autor(en): **Hirzel, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **5 (1925-1926)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinar-gerichtsbarkeit.

Von Peter Hirzel, Zürich.

Es ist die Errungenschaft des modernen Verfassungsstaates, das Prinzip der „gesetzmäßigen Verwaltung“ ein- und durchgeführt zu haben. Auch dem herrschaftlich verwaltenden Staat sind damit Rechtschranken aufgerichtet. Seine mittelalterliche Omnipotenz, die den Bürger zum Objekt stempelte, ist nach Überwindung heftiger Widerstände gebrochen worden. Alle Beziehungen zwischen Staat und Bürger, öffentlich- wie privatrechtliche, sind heute rechtlich geordnete. Die Verwaltung kann und darf nur innerhalb der gesetzlichen Schranken handeln; jeder Eingriff ihrerseits in Freiheit und Eigentum des Bürgers bedarf der gesetzlichen Grundlage.

Die Verwaltung — die wichtigste staatliche Funktion neben Gesetzgebung und Rechtsprechung — ist somit heute ebenfalls dem Gesetze unterworfen. Sie ist aktiv, erstrebt das Nützliche und Zweckmäßige im Staate im öffentlichen Interesse. Das Gesetz ist ihr Mittel zum Zweck. Um sich den verschiedenen, oft rasch ändernden Verhältnissen anpassen zu können, ist ihr vom Gesetzgeber ein gewisser Spielraum, das freie Ermessen, zugestanden worden, was aber bekanntlich keineswegs identisch ist mit Willkür. Vielmehr unterliegt auch das freie Ermessen gewissen gesetzlichen Schranken. Werden diese übertreten, so liegt darin eine Gesetzesverletzung.

Im modernen Staat sind die Aufgaben der Staatsverwaltung Legion geworden, tendiert doch gerade die neuere Entwicklung auch bei uns zum Wohlfahrtsstaate hin. Die Verwaltung kommt also immer häufiger in den Fall, sich an den Bürger zu wenden. Mit dem ungeheuern Anwachsen der Aufgaben aber hat sich auch das Beamtenheer gewaltig vermehrt. Alle diese Erscheinungen nun erhöhen die Gefahr, daß durch Anordnungen der Verwaltung der Bürger in seinen Rechten und Interessen verletzt wird. Es entstand daher schon früh das Problem, wie dem Bürger, gegenüber gesetzwidrigen Verwaltungsakten, ein wirksamer Rechtsschutz gewährt werden könne. Im Laufe einer langen Entwicklung, auf die hier nicht näher eingetreten werden soll, sind die modernen Staaten zu folgenden zwei Lösungen des Problems gelangt.

Einmal wurde dem Bürger, der glaubte, durch eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten oder Interessen verletzt worden zu sein, das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde zugestanden, d. h. er konnte bei der Behörde, die die Vorgesetzte der-

jenigen war, die die anzufechtende Verfügung erlassen hatte, eine Überprüfung der Verfügung verlangen und erhielt einen von der Beschwerdeinstanz begründeten Entscheid. Allein es zeigte sich bald, wie wenig wirksam in den meisten Fällen dieser Rechtsschutz war. Eine Verwaltungsbehörde entschied hier über eine andere, sodaß sie von vornherein geneigt war, die Unterbehörde durch ihren Entscheid nicht zu desavouieren. Als Verwaltungsbehörde war sie sodann nur zu leicht bereit, die staatlichen Interessen, deren Wahrung ihr ja oblag, auch bei dieser Entscheidung in den Vordergrund zu stellen. Der Bürger, sowieso schon der Schwächere im Streite mit der *potentior persona* Staat, hatte nicht das Vertrauen in die Beschwerdeinstanz, völlig objektiv von ihr behandelt zu werden. Er hegte vielmehr nicht unbegründetes Mißtrauen, daß die entscheidende Behörde nicht unbefangen, unabhängig, die Angelegenheit erledige; er glaubte sich der Macht der Verwaltung schonungslos ausgeliefert und warf ihr vor, daß sie als Richter in eigener Sache urteile. Endlich entbehrte vielerorts das ganze Beschwerdeverfahren der bescheidensten Garantien für eine unabhängige Entscheidung, wie z. B. Unmittelbarkeit, rechtliches Gehör, Akteneinsicht seitens des Bürgers. Wie oft entschied die Oberbehörde lediglich auf Bericht oder den Antrag der Unterbehörde! — Es liegt nun aber im ureigensten Interesse der Verwaltung selber, sich diesen Vorwürfen nicht aussetzen zu müssen, könnte doch sonst ihre Autorität darunter leiden. Diese und ähnliche Überlegungen führten schon im vergangenen Jahrhundert zum Postulat der Einführung einer unabhängigen Verwaltungsgerechtigbarkeit. Durch sie sollte eine unparteiische, vom Bürger wie von der Verwaltung gleicherweise unabhängige Instanz geschaffen werden, vor der der Bürger mittels der Verwaltungsgerichtsbeschwerde in kontradiktorischem Verfahren (ähnlich dem vor den übrigen Gerichten) sein Recht finden konnte, wenn er sich durch eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinem Recht verletzt glaubte.

Frankreich setzte als erster Staat die Idee in die Tat um. Im Jahre 1801 schuf Napoleon I. gewisse Rechtsschutzorgane, denen er die Verwaltungsrechtssprechung übertrug. Diese Organe wurden, was für das französische System typisch geworden ist, der Verwaltung eingegliedert. Obwohl damit gewisse Gefahren gerade für die Unabhängigkeit der Rechtssprechung verbunden sind, stellen Wissenschaft und Praxis der Tätigkeit dieser Verwaltungsgerichte (*conseil de préfecture* und insbesondere *conseil d'Etat*) übereinstimmend ein glänzendes Zeugnis aus. Frankreich ist das Land, das seinen Bürgern wohl den umfassendsten Rechtsschutz in dieser Hinsicht gewährt. — Einen andern Weg beschritten die deutschen Einzelstaaten, die diese Verwaltungsgerichte neben, außerhalb der Verwaltung stellten. Baden schritt 1863 mit der Erfüllung dieser Forderung des Rechtsstaates voran; andere Staaten, wie Preußen (1875), Württemberg, Sachsen u. a. m. folgten seinem Beispiel. Osterreich schuf einen Verwaltungsgerichtshof für das ganze Reich, einen Schritt, den das deutsche Reich erst noch tun muß. Auch Italien schuf eine Art Verwaltungsgerichts-

barkeit. In allen diesen Staaten waren die Erfahrungen, die man mit dieser Institution machte, so vorzügliche, daß heute man überall an ihren Ausbau und nicht an eine Einschränkung, geschweige denn an einen gänzlichen Abbau, denkt. So enthält beispielsweise die deutsche Verfassung von 1919 in Art. 107 die Bestimmung, daß in allen Staaten und im Reiche Verwaltungsgerichte zu konstituieren seien. Daß England dieser Bewegung sich nicht angeschlossen hat, kann nicht verwundern, wenn man weiß, daß es keinen Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht und damit auch kein Verwaltungsrecht kennt. — Diesem Siegeszug des Gedankens einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte sich auch unser Volk nicht verschließen. Die Kantone Baselstadt (seit 1905) und Bern (seit 1909) kannten bereits schon einige Jahre eine kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit, als der Souverän in bewegter Zeit, nämlich am 25. Oktober 1914, mit rund 204 000 gegen 123 000 Stimmen (18 Ständestimmen für, 4 gegen die Vorlage) einen Verfassungsartikel annahm (Art. 114 bis), der den Grundstein zu einer eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit legte. — Der Ausgang dieser Abstimmung war umso erfreulicher, als die außenpolitische Lage und die Art des Problems leicht eine Verwerfung hätten herbeiführen können. Denn die Einführung einer für uns doch neuen verwaltungsrechtlichen Institution, deren Bedeutung vielleicht nicht einem Jeden von vornherein evident war, mitten im europäischen Krieg, verlangte eine gewisse, nicht kleine staatspolitische und rechtliche Einsicht. — Die ersten Anregungen zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bunde datieren schon dreißig Jahre zurück. Die Mühlen der Demokratie mahlen gemächlich. . . Juristentreise brachten den Stein ins Rollen. In der Bundesversammlung verdichteten sich die Anregungen zu Postulaten, die schließlich dazu führten, Prof. Fleiner, den Lehrer des öffentlichen Rechts an unserer Zürcher Hochschule, zu beauftragen, einen diesbezüglichen Entwurf auszuarbeiten. Weitere Entwürfe folgten nach der Annahme der konstitutionellen Grundlage der Neuerung. Das Justizdepartement arbeitete seinerseits Entwürfe aus, die Expertenkommissionen sowie dem Bundesgericht, ferner auch weiten Kreisen in Handel und Industrie und den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt wurden. Heute legt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 27. März 1925 den Gesetzesentwurf zur Verwirklichung des Verfassungsartikels vor.¹⁾ So ist zu hoffen, daß die Behandlung dieser für den Ausbau unseres Rechtsstaates unerläßlichen Angelegenheit in der Bundesversammlung nicht mehr allzu lange auf sich warten lasse. — Der Streit um die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört heute zum alten Eisen, jetzt handelt es sich um deren Verwirklichung. Es ist notwendig, daß sich die Bürgerschaft wenigstens in den Grundzügen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vertraut mache. Die Meinung der Mehrheit des Volkes dürfte nämlich in einigen Punkten nicht unerheblich von derjenigen ab-

¹⁾ Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. 160 S.

weichen, die der Bundesrat in seiner Botschaft vertritt. Das Schicksal des Gesetzes liegt vor allem in den Händen der beiden Räte und ihrer Kommissionen. Soll der Gedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht noch mehr verwässert werden als er es auf seinem bisherigen mühsamen Werdegang bereits wurde, so muß die öffentliche Meinung den Volksvertretern den Rücken stärken, weiß man doch nachgerade aus bitteren Erfahrungen, wie leicht geneigt diese sind, bestimmt ausgesprochenen Ansichten des Bundesrates sich willfährig zu zeigen. Das geschähe hier zum Schaden des Ganzen. Nicht gegen den Bundesrat soll Sturm gelaufen werden — er mag sich nach seinem Willen in dieser Angelegenheit mehr als zurückhaltend zeigen —, wohl aber soll eine Lanze für eine ganze Durchführung des hohen Gedankens, den man nur zu gerne verkümmern ließe in gewissen Kreisen, eingelegt werden. Der Warnruf des besten Kenners des Problems, Prof. Fleiner's, den dieser in einer deutschschweizerischen Zeitung vor kurzer Zeit erließ, hat weit herum berechtigtes Aufsehen erregt und starken Widerhall gefunden.

Nach dem Entwurf soll das eidgenössische Verwaltungsgericht, das organisatorisch dem Bundesgericht angegliedert wird, zuständig sein in den Fällen, da es angerufen wird mit der Behauptung, durch eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde sei Bundesrecht verletzt worden.

Die Einführung der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dringender als die der kantonalen, welche ihrerseits erfreuliche Fortschritte macht. (So liegt z. B. ein fertiger Entwurf für ihre Einführung im Kanton Zürich vor, dem ebenfalls Prof. Fleiner zu Gevatter stand.) Denn gegen rechtswidrige Verwaltungsakte kantonalen Behörden, sofern dadurch eine Bestimmung einer kantonalen oder eidgenössischen Verfassung verletzt wird, steht heute schon dem Bürger das durch die bundesgerichtliche Praxis sehr fruchtbar entwickelte Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses zur Verfügung. Ohne diesen wirksamen Schutz aber ist der Bürger, sobald eine Verfügung wie die oben genannte von einer eidgenössischen Verwaltungsbehörde ausgeht und sie Gesetzesrecht (nicht Verfassungsrecht) verletzt. Diesem Übelstand soll nun abgeholfen werden.

Der Hauptstreit dreht sich heute bekanntlich um den Kompetenzbereich, der dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden soll. Die Frage „Generalklausel“ oder „Enumerationsmethode“? steht im Vordergrund. Die Anhänger der ersteren (zu ihr gehören: der Schweizerische Handels- und Industrieverein, die Schweizerische Liga für Wirtschafts- und Handelsfreiheit, die Schweizerische Bankiervereinigung, die Mehrheit der Expertenkommission von 1917, der Föderativverband des eidgenössischen Personals, der Redaktor der Borentwürfe, Prof. Fleiner, sowie andere hervorragende Juristen, der verstorbene Bundesrat Müller, auch der Kanton Zürich äußert sich in diesem Sinne) wollen grundsätzlich alle letztinstanzlichen Verfügungen und Entscheidungen eidgenössischer oder kantonalen Verwaltungsbehörden in bundesrechtlichen Verwaltungssachen dem Verwaltungsgericht zuweisen mit Ausnahme der Ermessensfragen und einiger besonderer Fälle. Die Befürworter der Enumerations-

methode wollen nicht generell, sondern unter einzelner Aufzählung, die in die Kompetenz des zu schaffenden Gerichtes fallenden Streitigkeiten nennen; Anhänger dieser Methode sind der Bundesrat, das Bundesgericht, die Mehrheit der Kantonsregierungen, der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Gewerbeverband. — Es sei noch erwähnt, daß Frankreich und Osterreich die Generalklausel besitzen, die deutschen Einzelstaaten eher die Enumerationsmethode vorziehen, mit Ausnahme der Hansestädte Hamburg und Bremen. Es ist dringend zu wünschen, daß die Kompetenz des Gerichtes nach der *Generalklausel* umschrieben werde. Nur sie bringt einen umfassenden Schutz des Bürgers. Bei Anwendung der Enumerationsmethode aber entsteht ein farbiger Katalog, der bei jedem neuen Gesetzeslaß einer Erweiterung, Vervollständigung bedarf, wobei es aber außerordentlich schwer, wenn nicht praktisch unmöglich ist, jeweilen schon alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben könnten, bei seiner Schaffung vor auszusehen. Ohne näher auf das Für und Wider der beiden Methoden einzugehen,²⁾ sei nur bemerkt, daß man den Eindruck gewinnt, der Bundesrat wolle die Kompetenzen des Gerichtes möglichst eng umschreiben. Es ist kein Geheimnis, daß man im Bunde der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch heute noch sehr kühl gegenüber steht, weil man — ganz zu Unrecht, wie die Erfahrungen des Auslandes zeigen, — eine Schmälerung der Machtbefugnisse und der Autorität der Verwaltung befürchtet. Wenn es in Frankreich möglich ist, daß ohne Einbuße an Autorität, vom Präsidenten und den Ministern unterzeichnete Dekrete vor dem Verwaltungsgerichte durch den Bürger angefochten werden können, und dasselbe mit Dekreten z. B. des Königs von Württemberg vor dem Umsturz in Deutschland möglich war, so braucht auch unserer Bundesverwaltung einer Demokratie nicht bange zu sein um ihre Autorität. — Einig ist man ja in allen Lagern darüber, daß dem Verwaltungsgericht lediglich die Prüfung darüber zustehen soll, ob die angefochtene Verfügung *rechtmäßig* sei oder nicht; darüber, ob sie *zweckmäßig* oder *geboten* war, hat das Gericht nicht zu urteilen. Daß aber die Bundesverwaltungsbehörden sich eine Rechtskontrolle gefallen lassen dürfen, sollte doch selbstverständlich sein.

In die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes sollen einmal fallen: Entscheide über bundesrechtliche Abgaben wie Militärpflichtersatz, Kriegsteuer, Stempelabgaben, Post-, Telegraph- und Telephontaxen u. a. m., sodann über öffentlichrechtliche Kautionen (z. B. der Versicherungsgesellschaften). Andere Fälle, an denen der Fiskus nicht interessiert ist, will der Bundesrat in einem besonderen Bundesbeschluß, dem sog. Enumerationsbeschluß, den er der erwähnten Botschaft beifügt, aufzählen, ein Vorhaben, das, so viel bekannt, die ständerätliche Kommission ablehnt. Ein solcher Enumerationsbeschluß ist sowieso schon etwas Lückenhaftes und in gewissem Sinne Willkürliches. Er nennt in 16 Para-

²⁾ Vgl. hierzu die sehr instruktiven Ausführungen bei Hungerbühler in Heft 24 der Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde, betitelt „Dem Rechtsstaate entgegen“. 61 S. 1925.

graphen z. B. Registersachen, Streitigkeiten über Monopol- und Regalpflicht, über Entzug von Konzessionen und Bewilligungen und viele andere Fälle mehr. In allen diesen Fällen hätte das Gericht als Rekursinstanz zu amten. Der Bundesrat hält aus verfassungsrechtlichen Gründen ferner daran fest, daß bundesrätliche Entscheide nicht dem Weiterzug ans Verwaltungsgericht unterliegen sollen, sondern nur die Departementalentscheide — eine Auffassung, der weder Prof. Fleiner noch das Bundesgericht zustimmen können.³⁾ — Endlich wird das Verwaltungsgericht als einzige und ausschließliche Instanz urteilen über öffentlichrechtliche Streitigkeiten, in denen der Bund gegenüber einem Privaten oder umgekehrt einen vermögensrechtlichen Anspruch aus öffentlichem Recht geltend macht.

Daneben bleibt bestehen die, ebenfalls im Entwurf näher geregelte, Verwaltungsrechtspflege, die der Bundesrat und die Zollrekurskommission ausüben.

Organisatorisch wird, wie erwähnt, das Verwaltungsgericht sehr zweckmäßig in der Weise dem Bundesgericht angegliedert, daß dieses eine „staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung“ bildet. Eine Vermehrung der Richter um vorläufig zwei ist vorgesehen. Das Verfahren vor dieser Instanz ist eingehend geregelt.

Gleichzeitig mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll, wie es Art. 114 bis der Bundesverfassung vorsieht, die eidgenössische Disziplinargerichtsbarkeit realisiert werden. Ihre Motivierung ist die entsprechende wie bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Das Disziplinarverfahren gegenüber den Bundesbeamten entbehrt der Unparteilichkeit, die im Interesse der Vermeidung von Spannungen zwischen Verwaltung und ihren Beamten zu wünschen ist. Das Postulat ist bei uns ebenso alt wie das der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bei einem Heer von 60 000 Beamten sind Mißgriffe und Unbilligkeiten bei der Handhabung der Disziplinalgewalt weit eher möglich als es der Fall war zu der Zeit, da die Zahl der Beamten eine unvergleichlich kleinere war, wie z. B. anno 1874. Hier wird sich die Kontrolle des Gerichts allerdings in gewissem Sinne auch auf die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Disziplinarverfügung erstrecken müssen, soll dem Beamten ein wirksamer Rechtsschutz gewährt werden. Der IV. Vor-Entwurf Prof. Fleiner's sah vor, daß die Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe, die Entlassung während der Amtsdauer oder auch die Versetzung ins Provisorium unter der Androhung nachfolgender Entlassung, stets nur durch Entscheid des Disziplinargerichtes nach vorangegangener Untersuchung verhängt werden dürfe. Die Befugnis zur Verhängung der übrigen, weniger schweren, Strafen sollte jedoch in der Hand der Verwaltungsbehörden bleiben. Dagegen wäre ein Rekursrecht bei Verhängung von Bußen von mehr als 10 Fr., bei Dienstentstellung von mehr als zwei Wochen, Gehalts-herabsetzung oder gegen Rückversetzung in eine niedrigere Stellung während der Amtsdauer und endlich gegen eine Verweigerung der

³⁾ Vgl. darüber auch Hungerbühler am angegebenen Ort.

periodischen Besoldungserhöhung gegeben gewesen — eine sehr vernünftige Regelung, die den Interessen der Verwaltung wie des Personals Rechnung trug. — Dieses Rekursrecht war noch einigermaßen eingeschränkt dadurch, daß es nur bei Geltendmachung bestimmter Gründe dem Beamten zugestanden hätte. Im vorliegenden Entwurf aber engt der Bundesrat die Kompetenz dieser mit fünf Richtern besetzten „Kammer für Beamtenfachen“, wie sie heißen soll (ebenfalls dem Bundesgericht angegliedert), in unverständlichem Maße ein. Ihre Anrufung soll nämlich einzig und allein in dem zudem recht seltenen Fall möglich sein, daß über einen Beamten die Strafe der Entlassung während der Amtsdauer verhängt wird, welchem Falle derjenige der Versetzung ins Provisorium unter bestimmten Verhältnissen gleichgesetzt wird. Nicht möglich dagegen ist, daß das Gericht die Wiedereinstellung eines zu Unrecht entlassenen Beamten anordne; es kann ihm lediglich eine Entschädigung zusprechen, die im besten Falle die Auszahlung des Gehaltes bis zum Ablaufe der dreijährigen Amtsdauer bedeuten könnte. Man versteht, wenn diese magere Kompetenzumschreibung für das Disziplinargericht die Beamtenkreise nicht zufriedenstellen kann. Mit dieser Art der Regelung krebst der Bundesrat sogar zurück hinter das, was er in seiner Botschaft vom Jahre 1911⁴⁾ in Aussicht nahm! Nur ein Kompetenzbereich des Disziplinargerichtes, wie es der Fleiner'sche Entwurf vorsieht, vermag in fruchtbarer Weise eine wirksame Disziplinargerichtsbarkeit zu schaffen. Dafür sollten sich die Mitglieder der Räte energisch einsetzen. Auch hier soll nichts Halbes geschaffen werden. Damit gingen wir zudem noch keineswegs über das hinaus, was in andern Staaten, z. B. Deutschland, sich bewährt hat.

Seien wir uns darüber klar: nur eine umfassende Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit wird einen Fortschritt im Ausbau unseres Rechtsstaates bedeuten können. Nur wahre Verwaltungsgerichtsbarkeit vermag dem Bürger intensiven Rechtsschutz zu gewähren, sie allein wird aber auch das Verwaltungsrecht weiterbilden und Tradition und Gleichmäßigkeit in der Verwaltungsrechtsprechung bringen. Nur wahre Disziplinargerichtsbarkeit wird dem Beamten einen Schutz vor Willkür bei Handhabung der Disziplinargewalt durch die Verwaltungsbehörden prästieren und so beitragen zu erfolgreicher Zusammenarbeit aller Verwaltungsbehörden, stehen sie hoch oder tief auf der Stufenleiter der Hierarchie, auf der Basis gegenseitigen Vertrauens.

⁴⁾ Vgl. Botschaft des Bundesrates betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtes vom 21. Dezember 1911, S. 25—29.